



II-4465 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Dr. WERNER FASLABEND
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10 072/926-1.13/91

1030 WIEN
DAMPFSCHIFFSTRASSE 2
13. Jänner 1992

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

1942 IAB
1992 -01- 14
zu 1966 1J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Barmüller und Genossen haben am 14. November 1991 unter der Nr. 1966/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Mißbrauch disziplinarrechtlicher Möglichkeiten" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1 Ist es zulässig, daß der unmittelbare Vorgesetzte den vom KKdo I bestimmten Zeitrahmen (wie in dem geschilderten Fall geschehen) datumsmäßig einengt?
2. Ist es richtig, daß die "erforderliche freie Zeit" keinesfalls die gesamte Dienstzeit des Freistellungsrahmens umfassen kann?
3. Muß ein Mandatswerber sich zu bestimmten Zeiten während seiner Freistellung melden?
4. Muß ein Mandatswerber zu bestimmten Zeiten während seiner Freistellung am Dienstort anwesend sein?
5. Muß als Voraussetzung für eine solche Dienstfreistellung die Wahlreiseplanung vorgelegt werden?
6. Muß als Voraussetzung für eine solche Dienstfreistellung eine Ablichtung des Wahlvorschlages beigebracht werden?
7. Ist das Ausmaß der erforderlichen freien Zeit vom Vorgesetzten oder dem Mandatswerber aufgrund der Wahlreiseplanung festzusetzen?
8. Darf die Abwesenheit vom Dienst aufgrund einer solchen Freistellung zum Anlaß für ein Disziplinarverfahren genommen werden?
Wenn nein, darf der "Beschuldigte" dennoch aus diesem Grund im Sinne des § 45 Abs. 1 BDG 1979 belehrt und ermahnt werden, die sich auf dienstliche Belange erstreckenden Anordnungen und Befehle (Melde- und Anwesenheitspflicht, vgl. Fragen 3 und 4) gewissenhaft einzuhalten?
9. Ist in der einleitend festgehaltenen Sachverhaltsdarstellung ein Regelverstoß des Vorgesetzten gegeben oder ist die gewählte Vorgangsweise durch die bestehenden gesetzlichen Vorschriften gedeckt?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Nein.

- 2 -

Zu 2:

Nein; die für die Bewerbung um das Mandat "erforderliche freie Zeit" kann - je nach dem Ausmaß der Inanspruchnahme für Zwecke der Wahlwerbung - sowohl Teile der Dienstzeit als auch die gesamte Dienstzeit des Freistellungsrahmens umfassen.

Zu 3:

Nein; wenngleich es sich im Sinne der vorstehenden Ausführungen nicht um eine generelle Dienstfreistellung handelt, erscheint eine Meldungsverpflichtung zu bestimmten Zeiten schon im Hinblick auf mögliche Terminprobleme des Mandatswerbers nicht vertretbar. Wohl aber könnte ihm grundsätzlich zugemutet werden, sich während der Dienstzeit täglich fernmündlich zu melden.

Zu 4:

Im Sinne des bisher Gesagten muß der Mandatswerber immer dann, wenn ihm neben der Wahlwerbung die Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeiten möglich ist und nicht andere Gründe vorliegen, die seine Abwesenheit rechtfertigen, am Dienstort anwesend sein.

Zu 5:

Nein; der Bedienstete hat aber seinem Vorgesetzten gegenüber die für die Mandatswerbung "erforderliche freie Zeit" glaubhaft zu machen.

Zu 6:

Obwohl diesbezüglich keine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung besteht, wird es im Rahmen des Dienstrechtsverfahrens für die Dienstbehörde unerläßlich sein, sich vom Vorhandensein des Wahlvorschlages zu überzeugen.

Zu 7:

Das Ausmaß der erforderlichen freien Zeit ist vom Mandatswerber festzusetzen; ich verweise aber auf meine Ausführungen zur Frage 5.

Zu 8:

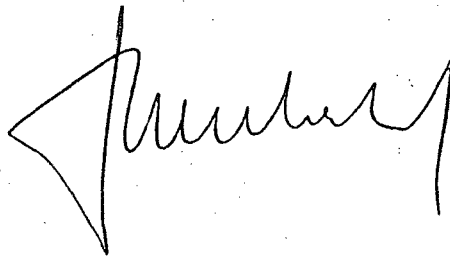
Da es sich im vorliegenden Fall um einen Vertragsbediensteten gehandelt hat, waren die rechtlichen Voraussetzungen für ein Disziplinarverfahren

- 3 -

nicht gegeben; auch eine Belehrung oder Ermahnung nach dem BDG 1979 kann in einem solchen Fall nicht in Betracht kommen.

Zu 9:

Obwohl der in der Anfrage geschilderte Sachverhalt durch die ressortinternen Erhebungen nicht in allen Punkten bestätigt werden konnte, steht fest, daß die Vorgangsweise des Vorgesetzten nicht ganz korrekt war. Der Vorgesetzte wurde daher durch das Korpskommando I entsprechend belehrt und ermahnt, die diesbezüglichen Rechtsvorschriften einzuhalten.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. K. ...', written in a cursive style.